

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

VIRTUELLE WÄHRUNGEN: WAS GILT FÜR BITCOINS UND SPIELGELD WIE MINECOINS?

Was ist steuerlich bei virtuellen Währungen zu beachten?



Virtuelle Währungen sind bei jungen Leuten sehr beliebt! Neben den gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln wie z. B. dem Euro gibt es zahlreiche virtuelle Währungen. Grundsätzlich ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

- **Virtuelle Spielwährung** wird ausschließlich in Onlinespielen verwendet, um Ausstattungen, Avatare oder Spielwelten zu kaufen. Diese virtuelle Spielwährung wie Coins, Minecoins, Riot Points oder Credits sind Teil eines Spiels und können nur dort verwendet werden.
- **Kryptowährungen** (auch Currency Token) sind Kryptowerte, die als Tauschmittel oder zu Spekulationszwecken gehalten werden. Sie entstehen technisch mittels Blockchain-Technologie. Die bekannteste Kryptowährung Bitcoin kann auch zur Zahlung genutzt werden z. B. bei Shopify für Einkäufe oder bei Expedia zur Bezahlung von Reisen. Man muss sich vorher genau erkundigen, ob die eigene Kryptowährung akzeptiert wird, denn in den meisten Ländern sind Kryptowährungen kein offizielles Zahlungsmittel.

Wann fällt Umsatzsteuer für virtuelles Spielgeld an?

Kaufen Spieler eine virtuelle **Spielwährung**, um sich für ihr Spielerlebnis Ausstattung erwerben zu können, fällt Umsatzsteuer an. Die Umsatzsteuer wird beim Kauf der

Spielwährung erhoben. Daher sollten sich Eltern und Spieler beim Kauf einer Spielwährung informieren, ob der angegebene Preis inklusive oder zuzüglich Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Da in den meisten Spielwelten die gekaufte Spielwährung nicht mehr zurückgegeben werden kann, sollte man sich genau überlegen, wie viel man tatsächlich zum Spielen benötigt.

Wenige Plattformen gewähren einen Rücktausch ihrer Spielwährung in „gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel“ z. B. Euro. Erfolgt ein Rücktausch durch Spieler, die regelmäßig selbst Dienstleistungen gegen Bezahlung in Spielwährung auf der Plattform anbieten, kann beim Rücktausch Umsatzsteuer anfallen, sofern nicht die sog. Kleinunternehmerregelung greift.

Wann fällt Umsatzsteuer für Kryptowährung an?

Wird eine **Kryptowährung** als Zahlungsmittel gekauft und eingesetzt, fällt **keine Umsatzsteuer** beim Kauf und Rücktausch in ein gesetzliches Zahlungsmittel z. B. Euro an.

Einkommensteuer: Für Privatpersonen nach einem Jahr einkommensteuerfrei!

Kryptowerte sind steuerlich „andere Wirtschaftsgüter“. Die Erträge aus Handel und anderen Geschäften sind bei Privatpersonen einkommensteuerfrei, sofern zwischen An- und Verkauf der Währung mehr als ein Jahr vergangen ist (sog. Spekulationsfrist). Werden Gewinne aber innerhalb der ersten 12 Monate realisiert und liegen sie über 999 Euro, ist der Gewinn voll steuerpflichtig. Die Veräußerungsfristen beginnen nach jedem Tausch neu.

So verdient man mit Kryptowährung Geld!

Besitzer von Kryptowährung können durch z. B. folgende Tätigkeiten Geld verdienen:

- Für das **Mining und Forging** (= Erstellung von Blocks für die Blockchain) oder den Betrieb einer Masternode über eigene Server wird eine Blockbelohnung sowie eine evtl. Transaktionsgebühr in Form von Kryptowährung gezahlt.

- Durch **passives Staking** oder Teilnahme an einem Staking-Pool (= Bereitstellung von Kryptowährung für einen Validierungsprozess der Blockchain) kann ein Entgelt in Kryptowährung erlangt werden.
- Durch **Lending** (= Verleihen von Kryptowährung) können Kryptowährungs-Erträge erzielt werden.
- **Spekulations-Erträge** sind durch wiederholten Kauf und Verkauf von Kryptowährungen einschließlich des Tauschs gegen andere Kryptowährungen möglich.
- Kostenlose Zuweisung von Kryptowährung als **Airdrops** (zur Werbung) oder durch eine **Hard Fork** (Aufteilung einer Blockchain wegen Meinungsverschiedenheiten).

Fallstricke und Mitwirkungspflichten

Für Privatpersonen gilt: Ist die Tätigkeit geeignet, auf Dauer Gewinne zu erzielen, kann **eine gewerbliche Tätigkeit** angenommen werden. Auch bei einer

Beteiligung an einem Mining-Pool kann eine Mitunternehmerschaft entstehen. Dann sind die Erträge nicht mehr nach einem Jahr einkommensteuerfrei.

Es kann für Privatpersonen schwierig sein, die **Einhaltung der Spekulationsfrist** von einem Jahr nachzuweisen. Ebenfalls sind evtl. abziehbare Kosten (z. B. Umtauschgebühren) nicht immer gut belegbar. Bewahren Sie daher alle Belege gut auf. Mitglieder können sich Rat bei den BdSt-Experten holen.

Werden Kryptowerte über zentrale Handelsplattformen eines ausländischen Betreibers erworben oder veräußert, greift eine **erweiterte Mitwirkungspflicht** für den Steuerzahler. Dies umfasst insbesondere den regelmäßigen und vollständigen Abruf der Transaktionsübersichten von der zentralen Handelsplattform. Fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste (z. B. wegen Insolvenz der Handelsplattform oder aufgrund eines Hacker-Angriffs) gehen zulasten der Steuerzahler.

Tipp: Der Bund der Steuerzahler bietet Ihnen in seinem kostenlosen Ratgeber vertiefende Informationen dazu. Einfach hier kostenfrei anfordern: [Nr. 15 - Kryptowährungen – was gibt es steuerlich zu beachten? | Bund der Steuerzahler e.V.](#)

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.